

# SATZUNG des Lions-Clubs Lahr-Ortenau



Fassung 2014

## A. Grundlagen

### § 1

- (1) Der Lions-Club Lahr-Ortenau ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Lahr.
- (2) Er gehört der internationalen Vereinigung der Lions-Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111 und des Distrikts 111/SW. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

### § 2

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activitys).
- (2) Unter dem Leitwort "we serve" setzt sich der Club zum Ziel:
  - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
  - den Geist gegenseitiger Verständigung und den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
  - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
  - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
  - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
  - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
  - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
  - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
  - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
  - die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

### § 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

## **B. Mitgliedschaft**

### § 4

Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 15 Abs. 2 u. 3 bleiben unberührt.

(2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- u. Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions-Clubs ist.

### § 5

(1) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) Vorschlag durch ein Club-Mitglied.
- b) Der Präsident weist im Protokoll darauf hin, wer vorgeschlagen ist und dass beabsichtigt ist, den Genannten einzuladen, sofern bis spätestens zur nächsten Clubversammlung kein Widerspruch erfolgt. Bei auch nur einem Widerspruch wird von einer Einladung abgesehen.
- c) Nach spätestens drei Besuchen hat sich der Eingeladene zu erklären, ob er in den Club aufgenommen werden will oder nicht.

### § 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

### § 7

(1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzliche aktive Mitglieder.

(2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:

- a) passive (ortsabwesende) Mitglieder
- b) Vorzugsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Mitglieder auf Lebenszeit.

## § 8

(1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.

(2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands und ist halbjährlich zu überprüfen.

(3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Er darf kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

## § 9

Vorzugsmitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.

Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.

Ein Vorzugsmitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzplicht befreit. Er darf kein Lions- Amt bekleiden.

## § 10

(1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des §4 Abs. 2 S. 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.

(2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.

(3) Für das Ehrenmitglied sind die internationalen sowie die Multi-Distrikt- u. Distriktbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

## § 11

(1) Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer

mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und den Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat

oder

mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.

(2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig US-Dollar 500,- im Voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International

wegen dieses Mitglieds hat, abführt. Es kann von der Beitragspflicht gegenüber dem Club befreit werden.

## § 12

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

## § 13

Jedes Mitglied kann jederzeit auf Jahresende bis spätestens 30.09. seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Bis zur Austrittserklärung geleistete Zahlungen sind nicht zurückzuzahlen.

## § 14

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen

oder

b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt

oder

c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.

(2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen – oder bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied Innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers

(6) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an,

so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

## § 15

(1) Mitglieder eines anderen Lions-Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.

(2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und haben sie mindestens 6 Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.

(3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

## **C. Zusammenkünfte**

### § 16

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### § 17

(1) Ordentliche Clubversammlungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden.

(2) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

(3) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Absatz 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

### § 18

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

## **D. Organe**

## § 19

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

## § 20

(1) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- u. zur Multi-Distrikt Versammlung und zur International Convention.

(2) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

## § 21

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss mit gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig.

(3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern mit deren 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

## § 22

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vize-Präsidenten, den weiteren Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Clubmeister und dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.

(3) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabsehbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

## **E. Finanzen**

### § 23

(1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.

(2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

(3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden und in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### § 24

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 25

(1) Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.

(2) Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen. Einnahme-Activities sind durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Clubhilfswerk oder Förderverein) zu veranstalten.

### § 26

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Congress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur Distriktversammlung. Die dafür notwendigen Kosten werden in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst.

## **F. Schlussbestimmungen**

### § 27

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distriktes 111 Deutschland beschließen.
- (3) Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichters obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

### § 28

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lions e.V. zu übertragen.

### § 29

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer der männlichen Sprachform.

### § 30

Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.